

## Galliviehmarkt 2024 – Auftriebsbedingungen

### I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Leer. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur jew. Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer/in und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV ist dem zuständigen Veterinäramt spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. An der Veranstaltung teilnehmende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der ViehVerkV dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
3. Alle zur Veranstaltung kommenden Tiere sind beim Einlass tierärztlich zu untersuchen.
4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er diese der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
6. Aussteller/innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zu den Veranstaltungen verbracht werden.
11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Leer zu reinigen und zu desinfizieren.

## II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
  - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind
  - b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
  - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
  - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Schweine oder Kameliden festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.
4. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
  - Angabe der Tierart
  - Anzahl der abgegebenen Tiere
  - Angabe der Kennzeichnung
  - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des VerkäufersDiese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Leer nach Ende der Veranstaltung zu übersenden.
5. Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) - Ausbruchsgeschehens in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Kameliden auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen. Tiere aus BTV-freien Gebieten, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können aus der nicht-freien Zone wieder in eine freie Zone verbracht werden, sofern vor der Verbringung aus dem Herkunftsbetrieb die Anwendung von Repellentien durchgeführt wurde und eine 14 Tage nach Anwendung der Repellentien vorgenommene PCR-Untersuchung einen negativen Befund auf BTV ergeben hat. Die Verbringung dieser Tiere aus der nicht-freien Zone in eine freie Zone ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Entnahme der entsprechenden Blutprobe möglich. Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden.
6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden)
  - 6.1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:
    - den Namen des Einhufers
    - die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
    - den Namen und die Anschrift des Halters
    - den Standort der Haltung oder des BetriebesDas Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren. Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Leer vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).
  - 6.2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem Equidenpass (Pferdepass) nach § 44a der ViehVerkV begleitet sein.
  - 6.3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

## 7. Zusatz für Rinder

### 7.1. Bovines Herpes-Virus (BHV 1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung gebracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV 1 Folgendes:

- a) Rinder aus BHV 1-freien Regionen
  - dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
  - müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 2 Wochen) begleitet sein, mit der die Freiheit des Bestandes von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung)
- b) Rinder aus nicht BHV 1-freien Regionen
  - dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
  - müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
    - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
    - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Quarantäne durchlaufen haben und
    - während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
    - ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Rinderhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

### 7.2. Paratuberkulose (ParaTB)

Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten dürfen gem. § 2 Abs. 1 der Nds. ParaTB- VO nur in Begleitung eines gültigen Untersuchungsbefundes zur Veranstaltung gebracht werden, aus welchen hervorgeht, dass das jeweilige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurden. Hiervon sind Zuchtrinder aus Mutter- kuhbeständen ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nds. ParaTB-VO).

### 7.3. Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zu den Veranstaltungen dürfen ohne weitere Maßnahmen nur Rinder aus BVD-freien Betrieben (DeIVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2) verbracht werden.

Rinder die zu den Veranstaltungen verbracht werden sollen und aus nicht BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. a erfüllen:

#### 7.3.1 Männliche und nicht trüchtige weibliche Tiere:

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder

##### Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb oder

##### Möglichkeit II

- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus  
Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD (HI-Tier)

#### 7.3.2 Trüchtige Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) und entweder

##### Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb und

- negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21-tägigen Quarantäne entnommen worden sein) oder
- Möglichkeit II
- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung  
Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD vor der letzten Besamung des Tieres (HI-Tier)

Die aufgeführten Möglichkeiten müssen durch ein gültiges (nicht älter als 2 Wochen) amtstierärztliches Attest bestätigt werden, welches vor dem Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz dem Veranstalter vorzulegen ist.

Hinweis:

Aufgrund der unterschiedlichen Freiheits-Status einzelner Bundesländer und Mitgliedsstaaten (oder auch Zonen innerhalb eines Mitgliedsstaates), können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

8. Zusatz für Geflügel

8.1. Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat

8.2. Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Leer bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung gebracht wird.

8.3. Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

9. Zusatz für Schafe und Ziegen

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellose-freien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

Hinweis für Tauben

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

Hinweis für Kaninchen

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

### III. Tierschutzrechtliche Hinweise

1. Die Bestimmungen des Tierschutzrechts sind zu beachten, insbesondere beim Transport und Treiben der Tiere.
2. Rinder sind in kleinen Gruppen in den vorhandenen Gitterboxen unterzubringen. Die Gruppen müssen zahlenmäßig so aufgeteilt werden, dass es jedem Rind möglich ist, sich bequem hinzulegen und wieder aufzustehen.
3. Eine Anbindung von Tieren ist nicht zulässig. Sofern dennoch im Einzelfall eine kurzzeitige Anbindung eines Tieres erforderlich ist, sind Halfter und keine Halftertaue zu verwenden. Dies gilt auch für die kurzzeitige Anbindung von Jungtieren. Die Anbindung muss in jedem Fall so erfolgen, dass den Tieren ein eigenständiges Hinlegen und Aufstehen möglich ist.
4. Tragende Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90% oder mehr) dürfen nicht aufgetrieben werden, da diese nicht transportfähig sind.
5. Es wird eine Abkalbebucht für unvorhergesehene Geburten eingerichtet, die in derartigen Fällen zu benutzen ist. Der Standort der Abkalbebucht ist beim Marktmeister zu erfragen.
6. Verletzungen der Tiere sind sofort dem Marktmeister bzw. der/dem anwesenden Tierärztin/Tierarzt anzuzeigen.
7. Für das Vorhandensein von ausreichend Einstreu, Wasser, Futter, etc. sind die jeweiligen Beschicker verantwortlich. Entsprechendes Material kann bei Bedarf über den Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter (VOST) bezogen werden.
8. Fahrzeuge, die zum Transport des Viehs benutzt werden und eine Ladehöhe von weniger als 0,80 m und kein Seitenschutzgitter an der Verladeklappe aufweisen, dürfen die Laderampe nicht benutzen.
9. Beim Auf- und Abtrieb ist seitens der Viehhändler an der Rampe jeweils eine geeignete Aufsichtsperson für die Betreuung und Beaufsichtigung der Tiere abzustellen.

Verstöße gegen tiergesundheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorgaben haben die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zur Folge. Außerdem wird in gravierenden Fällen ein sofortiges Marktverbot ausgesprochen.